

Beglaubigte Abschrift



Finanzgericht Bremen

2 K 108/20 (3)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-127/19 So/S -

g e g e n

Agentur für Arbeit Recklinghausen Inkasso-Service Familienkasse
vertreten durch die
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord,
Universitätsstraße 66, 44789 Bochum - 214FK261993 -

– Beklagte –

wegen Kindergeld (Erlass)

hat das Finanzgericht Bremen - 2. Senat - am 18. September 2020 durch die
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Dr. Wendt, den Richter am Finanzgericht Prof. Dr.
Lohmann und die Richterin am Finanzgericht Gerl beschlossen:

**Die Klägerin erhält Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Jan Sürig für diese Instanz.**

Dieser Beschluss ergeht gerichtsgebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer Kindergeldrückforderung.

Mit Bescheid vom 22.05.2019 hob die Familienkasse Niedersachsen-Bremen gegenüber der Klägerin die Festsetzung des Kindergeldes für deren Kind für den Zeitraum von November 2017 bis einschließlich April 2019 gemäß § 70 Abs. 2 EStG auf und forderte die Klägerin auf, für diesen Zeitraum erhaltenes Kindergeld in Höhe von 4.046,00 Euro zu erstatten.

Dieser Bescheid wurde nach Einspruchseinlegung und den Einspruch zurückweisender Einspruchsentscheidung vom 28.08.2019 bestandskräftig. In der Einspruchsentscheidung wurde der Bescheid in der Weise abgeändert, dass die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab November 2017 (nicht nur begrenzt bis April 2019) aufgehoben wurde.

Mit Bescheid vom 20.11.2019 setzte die Familienkasse Niedersachsen-Bremen gegenüber der Klägerin Hinterziehungszinsen in Höhe von 145,00 Euro fest.

Mit Schreiben vom 12.12.2019 beantragte die Klägerin Erlass der Kindergeldrückforderung sowie der geltend gemachten Säumniszuschläge und Hinterziehungszinsen.

Zur Begründung wurde auf die erfolgte Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen nach dem SGB II hingewiesen. Für die Klägerin sei nicht erkennbar gewesen, dass sie die Arbeitsaufnahme ihres Kindes außer beim Jobcenter auch noch bei der Familienkasse hätte melden müssen. Das gelte insbesondere deshalb, weil Jobcenter und Familienkasse beide das Logo der Bundesagentur für Arbeit verwendeten, was für rechtsunkundige Antragsteller die Vermutung begründe, dass es sich um dieselbe Behörde handele. Im Übrigen sei die Frage der Relevanz von Mitwirkungspflichtverletzungen für die Erlassentscheidung in Fällen der Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Mit gesondertem Schreiben vom 12.12.2019 legte die Klägerin Einspruch gegen die Festsetzung der Hinterziehungszinsen mit der Begründung ein, es liege keine Steuerhinterziehung vor.

Mit Bescheid vom 17.03.2020 lehnte die Beklagte den Erlassantrag wegen Kindergeld, Stundungs- und Aussetzungszinsen und Säumniszuschlägen ab.

Angeforderte Unterlagen seien nicht eingereicht worden, weshalb die Voraussetzungen für einen Erlass nicht geprüft werden könnten.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 23.03.2020 Einspruch ein und wies auf die bereits erfolgte Übermittlung der angeforderten Unterlagen hin.

Mit Einspruchsentscheidung vom 18.06.2020 wies die Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord den Einspruch als unbegründet zurück.

Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Erlass sei nicht möglich, weil die Einziehung der Forderung nicht nach Lage des Einzelfalls unbillig sei.

Eine sachliche Unbilligkeit liege trotz Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen nicht vor, weil die Rückforderung auf einer Mitwirkungspflichtverletzung der Klägerin beruhe. Sie habe nämlich pflichtwidrig die Familienkasse nicht unverzüglich vom Schul-/Ausbildungsabbruch des Kindes informiert und damit die unberechtigte Weiterzahlung verursacht. Die Familienkasse treffe demgegenüber kein Verschulden.

Eine persönliche Unbilligkeit liege ebenfalls nicht vor.

Die Klägerin habe keine Angaben über ihr aktuelles monatliches Einkommen und ihr Vermögen gemacht, so dass nicht habe geprüft werden können, ob eine erhebliche Härte vorliege. Lebe der Steuerpflichtige ohnehin in wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Durchsetzung der Ansprüche ausschließe, würde ein Erlass der Steuerforderung keinen wirtschaftlichen Vorteil darstellen. Die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen sei in diesen Fällen durch die Einziehung der Forderung nicht gefährdet.

Im Übrigen sei die Klägerin nicht erlasswürdig, weil sie die Rückforderung durch ihr Versäumnis, die notwendigen Unterlagen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorzulegen, selbst herbeigeführt habe.

Die Säumniszuschläge fielen dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes an, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werde. Ein Erlass der Säumniszuschläge sei aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.03.2020 in der Fassung des Einspruchsbescheids vom 18.06.2020 zu verpflichten, ihre Kindergeldrückforderung gegen die Klägerin in Höhe von 4.938,00 Euro Kindergeld nebst Stundungs- und Aussetzungszinsen in Höhe von 145,00 Euro und Säumniszuschlägen in Höhe von 328,50

Euro zu erlassen und ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Jan Sürig zu bewilligen.

Zur Begründung weist die Klägerin darauf hin, dass sie Analphabetin sei. Niemand habe Sie darüber beraten, dass die Arbeitsaufnahme des Sohnes zum Wegfall des Kindergeldes führe und dass sie diese Arbeitsaufnahme außer beim Jobcenter auch bei der Familienkasse melden müsse, zumal die beiden Behörden unter demselben Logo der Bundesagentur für Arbeit tätig würden.

Durch die Anrechnung des Kindergeldes auf ihre Sozialleistungen habe die Klägerin zudem keinen Vorteil erlangt.

Zwar habe der Bundesfinanzhof zu dieser Thematik auf Kosten der betroffenen Leistungsberechtigten behördenfreundlich entschieden. Im Hinblick auf das Verfahren beim BVerfG zum Aktenzeichen 1 BvR 846/19 sei aber Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten rechtfertige die Versagung des Billigkeitserlasses aus sachlichen Gründen.

Im Klageverfahren haben sich die Beteiligten mit dem Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung über die beim BVerfG unter dem Aktenzeichen 1 BvR 846/19 anhängige Verfassungsbeschwerde einverstanden erklärt.

Ein Ausdruck der für den Kläger geführten elektronischen Kindergeld- und Inkassoakten hat vorgelegen. Ihr Inhalt ist, ebenso wie der der Gerichtsakten, Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen, soweit die Entscheidung darauf beruht. Insoweit wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist zulässig und begründet.

Nach § 142 Finanzgerichtsordnung (FGO) i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Klägerin ist nach ihren offengelegten Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn bei summarischer Prüfung für den Erfolg der Klage eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt der Klägerseite aufgrund ihrer Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Für die Gewährung der Prozesskostenhilfe kommt es wesentlich darauf an, ob bei summarischer Prüfung und Würdigung der wichtigsten Tatumstände der von der Klägerseite begehrte Erfolg eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat, eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussichten ist insoweit jedoch nicht erlaubt (vgl. BFH-Beschluss vom 23. Januar 1991 II S 15/90, BFHE 163, 123, BStBl II 1991, 366 m.w.N.).

Wegen der Frage, ob mit der Beklagten bei der Entscheidung über Erlassanträge und mit der Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord bei der Entscheidung über hiergegen eingelegte Einsprüche die zuständigen Behörden handeln, sind Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. III R 21/18, III R 36/19, III R 28/20).

Wegen der Frage, welche Bedeutung die Anrechnung von zu Unrecht erhaltenem Kindergeld auf Sozialleistungen und die Verletzung von Mitwirkungspflichten im Kindergeldverfahren auf die Entscheidung über einen Erlassantrag bezüglich einer Kindergeldrückforderung haben, ist beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig (Az. 1 BvR 846/19).

Beide Fragen stellen sich auch im Klageverfahren der Klägerin.

Unter beiden Gesichtspunkten besteht für den Erfolg der Klage der Klägerin eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da der Beschluss über die Prozesskostenhilfe gerichtskostenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§142 FGO, § 118 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ZPO).

Dieser Beschluss ist nach § 128 Abs. 2 FGO unanfechtbar.

Die Klägerin wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 142 FGO i. V. m. § 120a Abs. 2 Satz 1 ZPO eine wesentliche Verbesserung der

wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung der Anschrift vor Ablauf von vier Jahren nach rechtmäßiger Entscheidung oder sonstiger Verfahrensbeendigung dem Gericht unverzüglich mitzuteilen sind. Gemäß § 142 FGO i.V.m. § 120a Abs. 2 Satz 2 ZPO ist bei Bezug eines laufenden monatlichen Einkommens eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 EUR übersteigt. Gemäß § 142 FGO i.V.m. § 120a Abs. 2 Satz 3 ZPO gilt dies entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen. Außerdem kann gemäß § 142 FGO i.V.m. § 120a Abs. 3 Satz 1 ZPO eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere dadurch eintreten, dass der Beteiligte durch die Rechtsverfolgung etwas erlangt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 142 FGO i. V. m. § 124 Abs. 1 ZPO mit einer Aufhebung der Bewilligung zu rechnen ist, wenn

1. der Beteiligte durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
2. der Beteiligte absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Erklärung nach § 120a Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht oder ungenügend abgegeben hat;
3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
4. der Beteiligte entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
5. der Beteiligte länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.

Außerdem kann das Gericht gemäß § 142 FGO i. V. m. § 124 Abs. 2 ZPO die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, soweit die von dem Beteiligten beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweistritt mutwillig erscheint.

gez. Dr. Wendt

gez. Prof. Dr. Lohmann

gez. Gerl

Beglaubigt:
Bremen, 18.09.2020

Engelbrecht
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift



Finanzgericht Bremen

2 K 108/20 (3)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-127/19 So/S -

g e g e n

Agentur für Arbeit Recklinghausen Inkasso-Service Familienkasse
vertreten durch die
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord,
Universitätsstraße 66, 44789 Bochum - 214FK261993 -

– Beklagte –

wegen Kindergeld (Erlass)

hat das Finanzgericht Bremen - 2. Senat - am 18. September 2020 durch die Richterin am
Finanzgericht Gerl als Berichterstatterin beschlossen:

**Das Verfahren ruht bis zum Bekanntwerden einer Entscheidung
über die beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen
1 BvR 846/19 anhängige Verfassungsbeschwerde.**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten nach § 128 Abs. 1 FGO die **B e s c h w e r d e** zu.

Die Beschwerde ist bei dem Finanzgericht Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von **z w e i W o c h e n** nach Zustellung des vollständigen Beschlusses einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten zwei Wochen beim Bundesfinanzhof eingeht.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde sowie in dem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Das Finanzgericht Bremen hat die Anschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen, sowie den Telefax-Anschluss 0421/ 361-10029; der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Gründe

Das Gericht kann nach §§ 79a, 155 FGO i. V. m. § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn die Beteiligten dies beantragen oder zustimmen und diese Anordnung aus wichtigen Gründen zweckmäßig ist.

Beim Bundesverfassungsgericht ist die o.g. Verfassungsbeschwerde anhängig, deren Gegenstand der Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung in Fällen der Anrechnung des zurückgeforderten Kindergeldes auf Sozialleistungen ist.

Der Ausgang dieses Verfahrens kann Relevanz für das hiesige Gerichtsverfahren haben.

Die Beteiligten haben das Ruhen des Verfahrens beantragt, bzw. diesem zugestimmt. Da Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer eiligen Entscheidung oder einer Förderung des Verfahrens von Amts wegen nach Aktenlage nicht ersichtlich sind, übt das Gericht das ihm nach §§ 155 FGO, 251 ZPO eingeräumte Ermessen dahin aus, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen können. Das Gericht kann das Verfahren auch von sich aus wiederaufnehmen, wenn es ihm zweckmäßig erscheint.

gez. Geri

Beglaubigt:
Bremen, 18.09.2020

Engelbrecht
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle